



Anlage

**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Arbeitskreis Gesamtelternbeiräte  
Frau Vorsitzende  
Doris Barzen  
Am Königstraße 17  
74392 Freudental

Stuttgart 18. April 2008  
Durchwahl 0711 279-2693  
Telefax 0711 279-2944  
Name Frau Busch  
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)  
Aktenzeichen 24-6434.0/147  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Lernmittelfreiheit in Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Frau Barzen,

Herr Minister Rau dankt Ihnen für Ihr Schreiben (eingegangen am 19.03.2008), in dem Sie Ihren Unmut zu Regelungen bezüglich der Erhebung eines Eigenanteils der Eltern an den Beschaffungskosten für Lernmittel an einigen Schulen zum Ausdruck bringen. Herr Minister hat die zuständige Fachabteilung beauftragt, Ihnen zu antworten. Die Beantwortung erfolgt zugleich auch im Namen von Herrn Finanzminister Stratthaus, an den Sie sich mit Ihrem Anliegen ebenfalls gewandt haben.

An den öffentlichen Schulen besteht nach Artikel 14 der baden-württembergischen Landesverfassung Lernmittelfreiheit. Das Schulgesetz (§ 94) konkretisiert diesen Anspruch dahingehend, dass an den öffentlichen Schulen (mit Ausnahme der Fachschulen) der Schulträger alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Werts den Schülern leihweise zu überlassen hat, sofern sie nicht von den Erziehungsberechtigten oder Schülern selbst beschafft werden. Zu den notwendigen, zu überlassenden Lernmitteln gehören insbesondere die im Lernmittelverzeichnis genannten Schulbücher.

Für die Durchführung der Lernmittelfreiheit sind die Schulträger zuständig und insoweit Gesetzesadressat der vorgenannten Regelungen. In der Praxis erfolgt die konkrete Umsetzung durch die Schulen. Insoweit bedarf es einer Absprache zwischen Schule und Eltern über die ebenfalls vorstehend dargestellte gesetzlich genannte Möglichkeit einer

Selbstbeschaffung oder Kostenbeteiligung. Falls eine solche Absprache nicht zustande kommt, hat der Schulträger bzw. die Schule die von der Lernmittelfreiheit erfassten Lernmittel den Schülern/Eltern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Dem Kultusministerium sind landesweit verschiedene Modelle im Sinne von Bonusregelungen bekannt, bei denen Eltern nach Absprache mit dem Schulträger sich freiwillig an der Lernmittelbeschaffung beteiligen; die Eltern bzw. Schüler erwerben damit das Eigentum an den Lernmitteln. Die Höhe des hierbei eingesetzten Elternanteils ist unterschiedlich und dem Kultusministerium nicht im Einzelnen bekannt.

Zu der Frage der Behandlung von freiwilligen Kostenbeteiligungen der Eltern an Lernmitteln als Spenden im steuerrechtlichen Sinne hat das zuständige Finanzministerium mitgeteilt, dass Zahlungen der Eltern für die Lernmittel der Kinder keine Zuwendungen (Spenden) im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG sind, da die Lernmittel eine Gegenleistung für die Zahlungen darstellen und es deshalb an der für Zuwendungen erforderlichen Unentgeltlichkeit fehlt. Die Zahlungen können damit steuerlich nicht als Spenden berücksichtigt werden. Weitergehende Fragen sind ggf. direkt mit dem zuständigen Finanzministerium zu erörtern.

Für die Beschaffung der Lernmittel überlassen die kommunalen Schulträger im Rahmen der Budgetierung den Schulen die erforderlichen Mittel regelmäßig zur selbstständigen Bewirtschaftung. Die Schulen entscheiden darüber, welche Lernmittel verwendet werden. Aufgrund der o.g. Zuständigkeit wird in der Regel der Schulleiter bzw. die Schule für den kommunalen Schulträger tätig. In welcher Form bzw. durch welche ergänzenden Unterrichtsmaterialien (z. B. Arbeitshefte, Ganzschriften) die Lehrpläne bzw. Bildungsstandards verwirklicht werden, entscheidet daher der Schulleiter bzw. die Schule in eigener Verantwortung. Arbeitshefte ("Workbooks", "Cahiers") sind nach der Lernmittelverordnung nicht notwendiges Lernmittel, d.h., es steht einer Schule frei, ob sie verwendet werden. Entscheidet sich eine Schule für die Verwendung von Arbeitsheften, müssen diese kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sofern Eltern/Schüler nicht bereit sind, diese freiwillig auf eigene Kosten zu beschaffen bzw. sich an den Kosten zu beteiligen.

Dem Kultusministerium ist bekannt, dass an einigen Schulen Arbeitshefte auch verliehen werden und diese Hefte, wie von Ihnen erwähnt, nicht beschrieben werden dürfen. In diesem Fall kann, wie ebenfalls von Ihnen dargestellt, z.B. mit einer abwischbaren (durchsichtigen) Folie gearbeitet werden. Das Kultusministerium sieht hierin grundsätzlich keine unzulässige Benachteiligung der Schüler, die sich für die Leihe entscheiden. Es ist jedenfalls zu gewährleisten, dass die Ziele des Lehrplans erfüllt werden. Das Ministerium kann Ihnen im Hinblick auf die notwendigen Lernmittel empfehlen, in direktem Kontakt mit dem Fachlehrer Auskunft über die Unterrichtsplanung und den beabsichtigten Lehrstoff einzuholen.


Aufgrund Ihrer Ausführungen hat das Kultusministerium das Regierungspräsidium Stuttgart gebeten, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Schulen im Falle einer Kostenbeteiligung von Eltern an den Lernmitteln die Freiwilligkeit gewährleisten.

Unabhängig davon wird das Kultusministerium die Schulleitungen in Kürze und zum wiederholten Male in allgemeiner Form über die Lernmittelfreiheit, informieren.

Herr Rechtsanwalt Hans Steffan hat sich in derselben Angelegenheit im Rahmen seiner Funktion als Gesamtelternbeiratsvorsitzender der Stadt Vaihingen/Enz an Herrn Minister gewandt. Herr Steffan hat bereits eine Antwort des Ministeriums erhalten.

Das Kultusministerium dankt Ihnen für Ihr Engagement und wünscht Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Aufgabe im Arbeitskreis der Gesamtelternbeiräte weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Hahl  
Ministerialdirigent

